



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Canan Bayram, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 1. Juli 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2020**

HIER Arbeitsnummer 6/319

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Prof. Dr. Günter Krings

Schriftliche Frage der Abgeordneten Canan Bayram
vom 19. Juni 2020
(Monat Juni 2020, Arbeits-Nr. 6/319)

Frage

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und (per Einwirkung auch) der Länder künftig initiativ sowie vollständig rückhaltlos die ihnen bekannten Rechtsextremisten den für waffenrechtliche Genehmigungen zuständigen Behörden zwecks strikter Nichterteilung melden (anders als im Fall des im Lübcke-Mordfall angeklagten Markus H., siehe dazu Tagesschau am 11.06.2020: <https://www.tagesschau.de/Investlgativ/panorama/luebcke-verfassungsschutz-markus-h-101.html>), und wird die Bundesregierung dabei insbesondere darauf dringen, dass anders als in jenem Fall stets auch der Kerninhalt einschlägiger Quellenmeldungen von V-Leuten den Waffenbehörden jedenfalls als sogenanntes Behördenzeugnis mitgeteilt wird sowie auch rechte V-Leute der Verfassungsschutzämter keinerlei waffenrechtliche Genehmigungen er- beziehungsweise behalten dürfen?

Antwort

Der Besitz bzw. der Zugang zu Waffen bzw. entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse durch Rechtsextremisten ist ein priorisiertes Aufklärungselement der Verfassungsschutzbehörden. Sofern diese hiervon Kenntnis erlangen, erfolgt grundsätzlich die Einbindung von Polizei und Waffenbehörden. Die Aufgabe, Erkenntnisse an die Waffenbehörden zu übermitteln, wird vorrangig von den Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) wahrgenommen. Daneben übermittelt auch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Einzelfällen, in denen eine Zuständigkeit des BfV besteht, eigeninitiativ Erkenntnisse an die Waffenbehörden.

Der legale Waffenbesitz von Rechtsextremisten wird vom BfV im Rahmen von Tagungen im Verfassungsschutzverbund und im fachlichen Schriftverkehr regelmäßig thematisiert. Des Weiteren wirkt das BfV bei der Bearbeitung von Operativfällen zusammen mit den LfV darauf hin, dass die LfV alle Möglichkeiten zur Übermittlung von Erkenntnissen an die Waffenbehörden ausschöpfen. Eine weitergehende Kontrolle der LfV durch das BfV ist nicht möglich. Insbesondere steht dem BfV kein Weisungsrecht gegenüber den LfV zu (vgl. § 1 Absatz 2 und 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)).

Eine Übermittlung von Erkenntnissen zu einer Person durch das BfV an die Waffenbehörden erfolgt unabhängig von einer Eigenschaft der Person als Quelle des Verfassungsschutzes, sofern die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Übermittlung vorliegen. Allein die Tatsache, dass eine Person als Quelle eingesetzt wird, führt nicht zu einem generellen Ausschluss der Erlangung bzw. insbesondere des Fortbestehens waffenrechtlicher Erlaubnisse, da es im Bereich des Rechtsextremismus auch Quellen gibt, die selbst keine Rechtsextremisten sind und damit nicht den waffenrechtlichen Bestimmungen für einen Ausschlussgrund unterliegen.

Das BfV prüft in Fällen, in denen der Übermittlung von Erkenntnissen beispielsweise ein überwiegendes Sicherheitsinteresse entgegensteht, stets, ob die Erkenntnisse zumindest in der Form eines abstrahierenden Behördenzeugnisses an die Waffenbehörden übermittelt werden können. Die Erstellung eines Behördenzeugnisses ist allerdings nur dann zweckmäßig, wenn die Behauptung, dass eine bestimmte Person Rechtsextremist ist, zumindest in gewissem Maße substantiiert werden kann, so dass die zuständigen Waffenbehörden und die Gerichte die Plausibilität der Auskunft des BfV überprüfen können.